

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (GEBE)

AIRLINK „Your Private Airline“
Luftverkehrsgesellschaft m.b.H
Innsbrucker Bundesstr. 95
A 5020 SALZBURG-Airport/Austria

Tel.: +43-662-850863
Fax: +43-662-850863-3

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
1.1	GÜLTIGKEIT/ANWENDBARKEIT	3
1.2	VORAUSZAHLUNGEN, SICHERSTELLUNGEN.....	3
1.3	RECHNUNGSLEGUNG	3
1.3.1	AIRLINK-LEISTUNGEN.....	3
1.3.2	FREMDLEISTUNGEN	3
1.4	BEZAHLUNG VON LEISTUNGEN.....	4
1.5	GERICHTSSTAND U. RECHTSWAHL.....	4
2	LUFTFAHRZEUG (LFZ) - VERMIETUNG	5
2.1	ALLGEMEINES.....	5
2.2	LFZ-MIETE.....	5
2.2.1	LUFTFAHRZEUGBETRIEBSKOSTEN (LFZBK)	6
2.2.2	NEBENGEBÜHREN (NG)	6
2.2.3	VORLAGEN U. ERSÄTZE.....	6
2.3	FLUGBERECHTIGUNGEN	6
2.4	HAFTUNG	7
2.5	MELDUNG VON UNFÄLLEN, STÖRUNGEN UND TECHNISCHEN GEBRECHEN	8
2.6	EINTRAGUNG IN DAS LFZ-BORDBUCH	9
2.7	RESERVIERUNG UND BUCHUNG	9
3	LUFTBEFÖRDERUNG	10
3.1	ALLGEMEINES.....	10
3.2	FLUGSCHEIN, FLUGGEPÄCKSCHEIN.....	10
3.3	GESETZLICHE BESTIMMUNGEN, VERSICHERUNGSSCHUTZ	10
3.4	FLUGBETRIEBLICHE ENTSCHEIDUNGEN	10
3.5	REISEFORMALITÄTEN	10
3.6	BESONDERE ANGEBOTS/RECHNUNGSLEGUNGSMODALITÄTEN BEI LUFT- BEFÖRDERUNGSFLÜGEN	10
3.7	CITY SHUTTLE – BESONDERE REISEBEDINGUNGEN	11
3.7.1	RESERVIEREN/BUCHEN.....	11
3.7.2	BEZAHLEN – ANLÄSSLICH TICKETING (KREDITKARTE . . .).....	12
3.7.3	STORNO.....	12
3.7.3.1	Storno seitens AIRLINK	12
3.7.3.2	Storno seitens Kunden.....	12
3.7.4	DESTINATIONEN/FLUGZEITEN/PREISE:	12
3.7.5	PÜNKTLICHKEIT.....	12
3.7.6	CHECK-IN	12
4	SCHULUNG	13
4.1	ALLGEMEINES.....	13
4.2	SCHULUNGSPERSONAL, SCHULFLUGZEUGE- U. GERÄTE	13
4.3	SCHULUNGSVEREINBARUNG	13
4.4	SCHULUNGSORGANISATION.....	13
4.4.1	THEORIE	13
4.4.2	PRAXIS.....	14
4.5	BESONDERE RECHNUNGSLEGUNGSMODALITÄTEN BEI SCHULUNGSTÄTIGKEIT.....	14
4.5.1	THEORIESCHULUNG.....	14
4.5.2	PRAXISSCHULUNG	15

1 ALLGEMEINES**1.1 Gültigkeit/Anwendbarkeit**

(1) Angebote, Leistungen u. Lieferungen seitens AIRLINK erfolgen auf Grund der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch dann, wenn sie nicht formell vereinbart werden/wurden.

(2) Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind für jeweilige Einzelfälle gesondert zu vereinbaren.

(3) Die jeweils gültige AIRLINK-Preisliste bildet einen weiteren und wesentlichen Bestandteil der Geschäftsbedingungen.

1.2 Vorauszahlungen, Sicherstellungen

(1) AIRLINK behält sich das Recht vor, für bestimmte Leistungen oder bei Vorliegen von bestimmten Umständen Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu verlangen.

1.3 Rechnungslegung**1.3.1 AIRLINK-Leistungen**

(1) AIRLINK-Leistungen werden normalerweise nach tatsächlichem Aufwand gemäß der jeweils gültigen AIRLINK-Preisliste abgerechnet.

Ausgenommen davon sind:

- a. Ausdrücklich zum Fixpreis angebotene Leistungen,
- b. Theoriepauschalen.

1.3.2 Fremdleistungen

(1) Fremdleistungen (z.B. Hotelkosten, Catering, Lande-, Handlinggebühren etc.) werden dem Kunden – ausgenommen Fremdleistungen der in Abs. (2) beschriebenen ART – nach Anfall und in belegtem Ausmaß, zuzüglich eventueller Kosten des Verrechnungsverkehrs (Scheckgebühren, Überweisungsspesen, Kreditkartenspesen etc.) verrechnet.

(2) Anflug-, Navigations- u. ähnliche Gebühren werden an AIRLINK als LFZ-Halter oftmals mit Verspätung verrechnet, dies zieht eine verspätete Weiterverrechnung an den Kunden nach sich. Zwecks Verwaltungsvereinfachung werden deshalb solche Gebühren sofort anlässlich des Flugereignisses auf Basis von Erfahrungswerten (sofern die Höhe dieser Gebühren nicht ohnehin bekannt ist) verrechnet.

1.4 Bezahlung von Leistungen

(1) Alle Leistungen sind grundsätzlich nach Fakturerhalt und abzugsfrei zur Bezahlung fällig, ausgenommen:

- a. Vorauszahlungen und Sicherstellungen: Fällig vor Erbringung der Leistung,
- b. Theoriepauschalen: Fällig vor Ausbildungsbeginn.

(2) Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Diskont- u. eventuelle Inkassospesen gehen zu Lasten des Schuldners. Wechsel werden grundsätzlich nicht prolongiert.

(3) Bei Kreditkartenzahlung anfallende Spesen gehen zu Lasten des Schuldners.

(4) Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden, ohne dass es einer förmlichen Mahnung bedarf, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergehäfte verrechnet.

(5) Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch sämtliche vor- u. außergerichtlichen Mahn- u. Inkassospesen zu ersetzen.

(6) Trotz gegebenenfalls anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners ist AIRLINK berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Ein eventuell vereinbarter Skontoabzug ist nur gestattet, wenn sonst kein offener Saldo besteht.

(7) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlungen des vereinbarten Kaufpreises AIRLINK-Eigentum.

1.5 Gerichtsstand u. Rechtswahl

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in A-5020 Salzburg-Stadt.

(2) Die Geschäftspartner vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts.

2 LUFTFAHRZEUG (LFZ) - VERMIETUNG**2.1 Allgemeines**

(1) LFZ-Vermietungen im Rahmen von AIRLINK erfolgen unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Flugbetrieb, um Schäden jedweder Art, sowie außergewöhnlich starke LFZ-Abnutzung zu vermeiden. Der Mieter hat jene Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die einen sicheren und reibungslosen Flugbetrieb gewährleisten. In diesem Zusammenhang sind alle einschlägigen Luftverkehrsvorschriften, insbesondere die Luftverkehrsregeln (LVR) und die Bestimmungen der jeweiligen Flugbetriebshandbücher bzw. Herstellervorschriften zu beachten.

(2) Für AIRLINK-LFZ bestehen die für deren gewerbliche Zulassung gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen. Darüber hinaus sind Kaskoversicherungen mit Selbstbehaltsklausel abgeschlossen. Zusätzliche Deckung welcher Art auch immer kann nur durch Abschluss privater Versicherungen seitens des Mieters und auf dessen Kosten erreicht werden.

(3) Der Mietvertrag zwischen AIRLINK und dem LFZ-Mieter kommt durch die Benützung der LFZ zustande und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine Urkunde darüber ausgestellt wird/wurde oder nicht.

(4) AIRLINK stellt dem Mieter das LFZ für den vereinbarten Zeitraum und den vereinbarten Zweck zur Verfügung. Das flugklare LFZ wird, falls kein anderer Ort vereinbart wurde, am Flughafen Salzburg von AIRLINK dem Mieter übergeben. AIRLINK haftet jedoch nicht dafür, dass das LFZ gegebenenfalls aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von AIRLINK liegen, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt flugklar zur Verfügung gestellt werden kann.

(5) Der Mieter hat das LFZ zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort in dem Zustand, in dem er es übernommen hat, an AIRLINK zurückzugeben. Wird die Rückgabe aus welchen Gründen auch immer verzögert, oder soll die Rückgabe zu einem früheren als dem vereinbarten Zeitpunkt erfolgen, so hat der Mieter diese Umstände so bald wie möglich AIRLINK mitzuteilen. Bewirkt der Mieter die Rückstellung zum vereinbarten Rückgabeort nicht selbst, so ist AIRLINK berechtigt, das LFZ auf Kosten des Mieters zum vereinbarten Rückgabeort zurück zu befördern.

2.2 LFZ-Miete

(1) LFZ-Mieten bestehen aus:

- a. Luftfahrzeugbetriebskosten (LFZBK) und,
- b. Nebengebühren (NG).

2.2.1 Luftfahrzeugbetriebskosten (LFZBK)

Anmerkung: LFZBK werden auf Basis der ins LFZ-Bordbuch einzutragenden tatsächlicher Startzeiten (ATD – Actual Time of Departure) und tatsächlicher Landezeiten (ATA – Actual Time of Arrival) abgerechnet.

(1) „**Naß-Miete**“ – Naß-Mieten umfassen sämtliche Kosten für das betriebs- u. flugbereite LFZ, inklusive Treib/Schmierstoffe, exklusiv Sauerstoffverbrauch. Die in den LFZBK enthaltenen Treib/Schmierstoffkosten sind auf Preisbasis Salzburg des ersten Miet-Tages bezogen. Falls die Kosten für Auswärts-Betankungen diese Basis um mehr als 10% übersteigen ist AIRLINK berechtigt, die über der Kostenbasis liegenden Mehrkosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

(2) „**Trocken-Miete**“ – Trocken-Mieten umfassen alle Kosten für das betriebs- u. flugbereite LFZ, exklusiv Treib/Schmierstoffe und exklusiv Sauerstoffverbrauch.

2.2.2 Nebengebühren (NG)

(1) **Nebengebühren (NG)** – Hangar-Aus/Einbringung, Lande-, Park-, Passagier-, Abfertigungs-, Fluggast-, Navigations- u. Anfluggebühren, Catering etc.

(2) Obwohl auf einigen häufig angeflogenen Flugplätzen Verrechnungskonten bestehen, werden die LFZ-Mieter gebeten, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung NG vor Ort bar zu bezahlen. Ist dies nicht möglich, werden dem Mieter diese NG im Zuge der Mietanrechnung angelastet bzw. zu einem späteren Zeitpunkt nachverrechnet.

2.2.3 Vorlagen u. Ersätze

(1) Ausgaben, die von AIRLINK als Vermieter zu tragen sind, für die der Mieter jedoch zwischenzeitlich in Vorlage getreten ist (z. B.: Betrankungen bei Naß-Miete), werden dem Mieter seitens AIRLINK gegen Überlassung der entsprechenden Originalbelege ersetzt.

2.3 Flugberechtigungen

(1) Gemäß LFG § 116 und AL-Vermietungsbewilligungsbescheid dürfen LFZ nur an solche Personen vermietet werden, welche die zur Führung der betreffenden LFZ erforderlichen Zivilluftfahrerscheine besitzen. Darüber hinaus behält sich AIRLINK vor, nur solche Personen eine Flugberechtigung zu erteilen bzw. LFZ zu vermieten, von denen auf Grund ihrer zu belegenden Flugerfahrung u. nachzuweisenden praktischen Fertigkeiten eine sichere und sachgemäße Flugdurchführung zu erwarten ist.

(2) Ungeachtet einer gültigen Vermietungsbewilligung dürfen Turboprop- oder Strahlflugzeuge – sofern diese auch im gewerblichen AIRLINK-Beförderungsbetrieb eingesetzt werden – nicht an Betriebsfremde vermietet werden.

(3) Flugberechtigungen werden durch die AIRLINK-Geschäftsführung für eine oder mehrere LFZ-Typen erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Vorlage entsprechender und gültiger Zivilluftfahrerscheine.
- b. Nachweis der Mindestflugpraxis gemäß Versicherungsbedingungen des jeweiligen Flugzeuges.
- c. Einweisung auf die LFZ-Type(n) und Einführung in die Gepflogenheiten des AIRLINK-Vermietungsbetriebes durch einen von AIRLINK bestimmten Checkpiloten.
- d. Freigabe durch den Checkpiloten.

(4) Nach Erfüllung der Bedingungen gemäß Abs. (3) wird der betreffende Pilot (Mieter) in die Liste der Flugberechtigten für die jeweilige(n) LFZ-Type(n) aufgenommen.

(5) Die Flugberechtigung ruht automatisch nach Ablauf von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Flugberechtigte das letzte Mal auf der betreffenden LFZ-Type als Flugbesatzungsmitglied aktiv war und selbstständig eine Landung durchgeführt hat. Die Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt dem Piloten. Ruhende Flugberechtigungen können über Freigabe eines Checkpiloten, der über den Umfang einer neuerlichen Einweisung kurzfristig entscheidet, reaktiviert werden.

(6) Die AIRLINK-Geschäftsführung ist berechtigt, Flugberechtigungen auch ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

2.4 Haftung

(1) Die Haftung für das gemietete LFZ geht jeweils am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit der Übergabe/Übernahme auf den Mieter bzw. Vermieter über.

(2) Der Mieter hat den Vermieter gegen alle Ansprüche seitens der von ihm beförderten Personen, deren Rechtsnachfolger, Unterhaltsberechtigten und Zessionare, sowie gegen Regressansprüche schad- u. klaglos zu halten.

(3) Für Schäden am gemieteten LFZ, die durch die abgeschlossene Kaskoversicherung nicht oder nicht vollständig gedeckt sind weil:

- a. Der Versicherer wegen der Schadensart oder wegen eines vom Mieter oder einer von diesem beförderten Person zu vertretenden Umstandes leistungsfrei wird oder,
- b. der Schaden unter der Kasko-Selbstbehaltsgrenze liegt oder,
- c. der Schaden die Leistung der Kaskoversicherung übersteigt,

haftet der Mieter.

(4) Der Mieter anerkennt am LFZ entstandene Schäden, ausgenommen solche, die aus einem vom Mieter nicht verschuldeten oder verursachten Gebrechen des LFZ entstanden sind, ausdrücklich als von ihm verschuldet, insbesondere wenn diese Schäden:

- a. Aus Zufall oder bei Unglücksfällen,
- b. Durch Einwirkung von Wettererscheinungen (Hagel, Wind, Gewitter etc.),
- c. Im Zusammenhang mit einer vom Mieter selbst verschuldeten Notlandung,
- d. Beim Betrieb des LFZ am Boden, beim Parken, Abstellen, Rangieren,
- e. Wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften, Nichtbeachtung von Flugsicherungsanweisungen, Missachtung der Bestimmungen des LFZ-Betriebshandbuches, Nichtbeachtung von Anweisungen seitens AIRLINK,
- f. Bei Landungen auf Flugplätzen, deren Benützung von AIRLINK untersagt worden ist und,
- g. Bei Außenlandungen,

entstanden sind.

(5) Der Mieter haftet für Verschulden der von ihm beförderten Personen sowie für Schäden, die von solchen Personen am LFZ verursacht werden. Eine vom Mieter beförderte Person haftet für Schäden am LFZ solidarisch mit dem Mieter, wenn:

- a. Der Schaden durch die beförderte Person, sei es aus Verschulden oder durch Zufall verursacht wurde.
- b. Die beförderte Person den Mieter zu einer Handlung oder Unterlassung veranlasst oder verleitet hat, die den Mieter haftpflichtig machen.

2.5 Meldung von Unfällen, Störungen und technischen Gebrechen

(1) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über Meldepflicht hat der Mieter Unfälle, Störungen oder technische Gebrechen unverzüglich an AIRLINK zu melden. Bei Zweifel an der Lufttüchtigkeit des LFZ hat der Mieter vor Beginn des nächsten Fluges mit AIRLINK Rücksprache zu halten, um eventuelle Reparaturen zu veranlassen. Der Mieter ist, ausgenommen unter besonderen Umständen, nicht berechtigt, ohne vorherige Rücksprache mit AIRLINK Maßnahmen zur Behebung von Schäden am LFZ einzuleiten.

2.6 Eintragung in das LFZ-Bordbuch

(1) Der Mieter ist für die sorgfältige Führung des LFZ-Bordbuches verantwortlich, insbesondere ist zu achten auf:

- a. Anzahl der Landungen,
- b. Name des PIC / COP,
- c. Anzahl der Passagiere,
- d. Startzeiten (ATD) / Landezeiten (ATA) in UTC,
- e. Eintragung von Treibstoff/Schmierstoffaufnahme in der Zeile des jeweiligen Startortes,
- f. IFR-Flugzeiten zur Berechnung der Navigationsgebühren,
- g. Landegebühren: Durch wen bezahlt?

2.7 Reservierung und Buchung

(1) Im Interesse einer Auslastungsoptimierung wird ersucht, Buchungen möglichst langfristig zu tätigen. Stornos sollten so früh wie möglich erfolgen, um Leerläufe zu vermeiden und die Dispositionsmöglichkeiten nicht einzuschränken. Eine Reservierung gilt dann als fix, wenn diese vom Kunden ausdrücklich als solche bezeichnet wird. Anfragen bzw. Auskünfte über freie Termine sind als Informationen zu betrachten und gelten nicht als Buchung. Fixreservierungen auf Verdacht oder Vorrat sollten unterbleiben.

(2) Für den Fall von Terminüberschneidungen gewünschter Fixbuchungen wird die jeweils frühere Buchung vorrangig berücksichtigt. Im Sinne der Auslastungsoptimierung wird jedoch seitens AIRLINK versucht:

- a. Durch Koordination mit und zwischen den Kunden eine Terminflechtung zu erreichen oder,
- b. dem nachrangig buchenden Kunden eine geeignete Ausweichmöglichkeit anzubieten, wenn eine Terminflechtung nicht möglich ist.

Anmerkung: In der Praxis sind im jeweiligen Einzelfall eine Reihe zusätzlicher Aspekte wie: Flugberechtigungen, Sitzplatzerfordernis etc. zu beachten.

3 LUFTBEFÖRDERUNG**3.1 Allgemeines**

(1) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten bei gewerblicher Beförderung von Personen u. Sachen mit LFZ durch AIRLINK. Die Beförderungsbedingungen können weder durch Fluggäste bzw. Aufgeber von Fracht, noch von Vertretern oder Personal der AIRLINK wirksam abgeändert, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

3.2 Flugschein, Fluggepäckschein

(1) Bei Beförderung wird in der Regel ein Flugschein bzw. Fluggepäckschein („Ticket“) ausgestellt. Der Beförderungsvertrag kommt jedoch bereits mit dem Beförderungsauftrag (schriftlich oder mündlich) zustande und ist auch dann gültig, wenn der Flugschein/Fluggepäckschein nicht ausgestellt wurde oder in Verlust geraten ist.

3.3 Gesetzliche Bestimmungen, Versicherungsschutz

(1) Die Beförderung unterliegt den diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften betreffend Versicherungsschutz, wobei eine Höherversicherung seitens des Beförderten bzw. Aufgebers von Luftfracht selbst vorzunehmen ist.

3.4 Flugbetriebliche Entscheidungen

(1) Flugbetriebliche Entscheidungen (Wahl der Flugroute, Ausweichlandungen, Absage von Flügen aus Wettergründen etc.) liegen ausschließlich bei AIRLINK.

(2) AIRLINK ist bemüht, Fluggäste bzw. Luftfracht pünktlich zu befördern. AIRLINK haftet jedoch nicht für die Einhaltung von Terminen, Anschlussverbindungen etc.

(3) Kunden mit entsprechender Pilotenlizenz, Berechtigung und Erfahrung, die im AIRLINK Stellenbesetzungsplan als Pilot gelistet und der Behörde (Austrocontrol) gemeldet sind, können als Crew-Mitglied für Beförderungsflüge von AIRLINK eingesetzt werden. Sie unterliegen während dieser Zeit der Weisung von AIRLINK.

3.5 Reiseformalitäten

(1) Der Fluggast hat selbst alle erforderlichen Reiseformalitäten zu erfüllen und die dafür notwendigen Dokumente zu besorgen.

3.6 Besondere Angebots/Rechnungslegungsmodalitäten bei Luftbeförderungsflügen

(1) Normalerweise erstellt AIRLINK für jeden Geschäftsfall ein Angebot. Je nach der vom Kunden gewünschten Art der Rechnungslegung gelten die angebotenen Preise als:

a. Verbindliche FIX-Preise (Angebotspreis = Faktura)

oder

b. Unverbindliche RICHT-Preise (Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand)

Anmerkung: Sowohl FIX- als auch RICHT-Preise werden auf Basis der vom Kunden möglichst präzise anzugebenden Daten (Destinationen, geplante An- u. Abflugzeiten, Gesamtdauer der Reise, Anzahl der Passagiere, Cateringwunsch etc.) errechnet.

(2) AIRLINK ist nur dann an Fixpreise gebunden, wenn der aktuelle Reisverlauf dem Angebot entspricht. Ist dies nicht der Fall (andere oder zusätzliche Destinationen, Änderung der Gesamtdauer der Reise etc.) verlieren Fixpreise deren Verbindlichkeit und ist AIRLINK berechtigt und verpflichtet, nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

Anmerkung: Ein Hauptvorteil der Nutzung von Geschäftsreiseflugzeugen ist die zeitliche und örtliche Flexibilität der Reiseplanung, da jederzeit (auch noch kurz vor und während der Flugreise) jede beliebige Disposition getroffen werden kann.

3.7 CITY SHUTTLE – BESONDERE REISEBDINGUNGEN

City Shuttle ist ein Charterflug-Programm auf Basis Book-a-Seat, durchgeführt mit gewerblich betriebenen Privatflugzeugen. Tägliche Flüge (auch an Wochenenden und Feiertagen) nach Bedarf (mindestens 3 gebuchte Sitzplätze), von A über X zurück nach A (= Umlauf), planmäßige Abflüge, Hin/Rückflug am selben Tag.

3.7.1 Reservieren/Buchen

(1) Allgemeines

Voraus-ReservierungKeine zeitliche Einschränkung
Reservierungs-Schluss je Umlauf 1 Tag vor Flugtag

(2) Arten der Reservierung/Buchung

a. Mit Flug-Garantie

Flug-Garantie = Kauf von mindestens 3 (drei) Sitzplätzen für einem bestimmten Umlauf. Alle gekauften Sitzplätze können mit Eigenbedarf (auch nach-) belegt werden.

Die **Buchungsbestätigung** (= Ticketing) erfolgt unmittelbar nach der Reservierung. Der Umlauf wird garantiert durchgeführt.

Refundierung – Je zusätzlich an andere Mitreisende des Umlaufs verkaufte Tickets werden dem „Mit Flug-Garantie-buchenden Kunden“ die Kosten für von ihm bezahlte aber nicht belegte Sitzplätze zu 50% refundiert.

b. Ohne Flug-Garantie

Bei einer Reservierung ohne Flug-Garantie erfolgt die Buchungsbestätigung (Ticketing) 7 Tage vor dem Flugtag, wenn zu diesem Zeitpunkt insgesamt mindestens 3 Sitzplatz-Reservierungen für den Umlauf vorliegen.

3.7.2 Bezahlen – Anlässlich Ticketing (Kreditkarte . . .).

3.7.3 Storno

3.7.3.1 Storno seitens AIRLINK

100% Refundierung der Ticketing-Kosten.

3.7.3.2 Storno seitens Kunden

a. Bei Buchung „Mit Flug-Garantie“:

Stornogebühr in Höhe der Kosten für 3 Tickets.

b. Bei Buchung „Ohne Flug-Garantie“:

aa. Storno bis 7 Tage vor dem Flugtag: Keine Stornogebühr.

bb. Storno ab 6 Tage vor dem Flugtag: 100% Stornogebühr.

3.7.4 Destinationen/Flugzeiten/Preise:

Siehe www.airlink.at/city-shuttle.

3.7.5 Pünktlichkeit

Für die Pünktlichkeit von Abflügen/Ankünften übernimmt AIRLINK keine Haftung.

3.7.6 Check-In

Spätestens 15 Minuten vor geplanter Abflugzeit (LT) am „General Aviation Meeting-Point“ des jeweiligen Ab-Flugplatzes.

4 SCHULUNG

4.1 Allgemeines

(1) **Schulung** = Ausbildung oder Fortbildung

- a. Ausbildung – Theorie- bzw. Praxisunterricht zwecks Erlangung von in der Zivilluftfahrtpersonalverordnung (ZLPV) oder im Funkzeugnisgesetz vorgesehenen Berechtigungen oder Befähigungen, ausgeführt im Rahmen einer für diesen Zweck von der zuständigen Behörde genehmigten Flug- bzw. Funksprechschule.
- b. Fortbildung – theoretischer oder praktischer Unterricht zwecks Vertiefung und Verbesserung der durch Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

4.2 Schulungspersonal, Schulflugzeuge- u. Geräte

(1) Schulung im Rahmen der AIRLINK-Flugschule erfolgt grundsätzlich durch AIRLINK-Schulungspersonal und auf AIRLINK betriebenen oder AIRLINK akzeptierten Flugzeugen u. Geräten

4.3 Schulungsvereinbarung

(1) Vor Beginn der Ausbildung schließt AIRLINK mit dem Schüler eine Schulvereinbarung ab. Die Vereinbarung erlischt automatisch mit Erreichen des Schulungszieles. Eine Auflösung der Schulungsvereinbarung vor Erreichung des Schulungszieles ist in gegenseitigem Einverständnis möglich. Die Theoriepauschale und zusätzlich angefallene Schulungskosten müssen vom Schüler bezahlt werden.

(2) Sollte für AIRLINK die Erfüllung der Schulungsvereinbarung (z. B. durch Verlust von Personal, Luftfahrzeugen, Berechtigungen) unmöglich werden, so gilt die Vereinbarung automatisch als aufgelöst. Die bis dahin angefallenen Schulungskosten sind zu bezahlen.

4.4 Schulungsorganisation

4.4.1 Theorie

(1) Das modular aufgebaute AIRLINK-Schulungssystem erlaubt die Wahl zwischen folgenden Schulungsformen:

- a. Einzelunterricht – Individueller Unterricht in Verbindung mit Selbststudium und laufender Kontrolle des Lernfortschrittes durch den/die Lehrer.

- Unterrichtsort: In Räumlichkeiten der AIRLINK-Luftfahrtschule am Flughafen Salzburg oder nach Vereinbarung.
- Beginn: Jederzeit

b. Kleingruppe

- Zeitlich flexible und kompakte Kleingruppen (meist bestehend aus untereinander bereits bekannten Schülern mit ähnlichen Interessenslagen und zeitlicher Verfügbarkeit).
- Ein Schüler übernimmt die Rolle des Ansprechpartners gegenüber der Flugschule und des Koordinators zu den anderen Schülern. Die Schule koordiniert den jeweiligen Unterrichtsort und die Unterrichtszeiten nur mit dem Ansprechpartner.

c. Geschlossener Lehrgang (ab 4 Teilnehmer möglich)

- Festgelegter Unterrichtsort,
- Fixer Lehrplan
- Start der Lehrgänge zu vorausbestimmten Terminen, fixe Unterrichtszeiten.

4.4.2 Praxis

(1) Die praktische Ausbildung wird, nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Fluglehrern und Flugzeugen, auf die terminlichen Erfordernisse der/des Auszubildenden abgestimmt und kann jederzeit begonnen werden. Die Ausbildung findet vorwiegend am Flughafen Salzburg oder nach Vereinbarung statt.

4.5 Besondere Rechnungslegungsmodalitäten bei Schulungstätigkeit

4.5.1 Theorieschulung

(1) Unabhängig von der gewählten Ausbildungsform (Einzelunterricht, Kleingruppe, Geschlossener Lehrgang) entrichten alle Schüler vor Schulungsbeginn die für geschlossene Lehrgänge festgelegte Theoriepauschale. Dadurch erwirbt der Schüler das Recht:

- a. einen bestimmten geschlossenen Lehrgang zu besuchen oder,
- b. bei Einzelunterricht oder Kleingruppen jene Menge an Einzelunterricht zu konsumieren, die in der Theoriepauschale Deckung findet.

(2) Kleingruppenunterricht wird wie Einzelunterricht, jedoch mit der Möglichkeit einer Rabattgewährung (siehe Preisliste) behandelt.

(3) Theorieschulungen für die keine Theoriepauschalen festgelegt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(4) Die volle oder teilweise Refundierung von Theoriepauschalen bei vollständiger oder zeitweiser Absenz des Schülers im Falle von geschlossenen Lehrgängen, oder bei nicht vollständiger Nutzung der Theoriepauschale durch Unterrichtsstunden im Falle von Kleingruppen oder Einzelunterricht, ist nicht möglich.

(5) Benötigt ein Schüler bei Einzelunterricht mehr als die in der Theoriepauschale gedeckten Unterrichtsstunden, so werden diese Mehrstunden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

4.5.2 Praxisschulung

(1) Die Verrechnung der Praxisschulung erfolgt nach Aufwand